

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 7/12 S

L 3 R 137/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 R 230/06 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 27.7.2011 das Gesuch des Klägers zurückgewiesen, die gerichtliche Sachverständige Dr. D. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.
- 2 Der Kläger hat mit selbst unterzeichneten, an das LSG gerichteten Schreiben vom 24.8.2011 und vom 6.9.2011 gegen diesen Beschluss "ganz formelle Beschwerde" erhoben und in weiteren Schreiben vom 2.4.2012 und vom 4.4.2012 beanstandet, dass diese Beschwerde noch nicht weitergeleitet worden sei. Daraufhin hat das LSG, das zwischenzeitlich zahlreiche weitere Befangenheitsanträge des Klägers gegen die genannte und weitere Sachverständige sowie gegen den Vorsitzenden und die Berichterstatte(r)in des LSG-Senats zu entscheiden hatte, diese Schreiben sowie die Verfahrensakten dem BSG vorgelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG vom 27.7.2011 ist jedoch weder eine Beschwerde noch ein sonstiger Rechtsbehelf zum BSG statthaft. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 S 4 GVG (Beschwerde gegen eine Entscheidung zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Das LSG hat deshalb zutreffend in seinem Beschluss vom 27.7.2011 darauf hingewiesen, dass dieser gemäß § 177 SGG unanfechtbar ist.
- 4 Die Beschwerde ist aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Der Kläger kann sich - anders als vor dem SG und LSG - in Verfahren vor dem BSG grundsätzlich nicht selbst vertreten.
- 5 Die somit weder statthafte noch formgerecht eingelegte Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

